



Geschäftszeichen
AG M 5330-3162/2020-5

Datum

**Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation;
hier: Dienstanweisung/Anordnung aufgrund des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht**

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich unter Änderung der Dienstanweisung vom 07. Mai 2020 folgende

Dienstanweisung und Anordnungen:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Beschäftigten des Amtsgerichts München in den Gebäuden Pacellistraße 5, Maxburgstraße 4, Linprunstraße 22 und Infanteriestraße 5.

Sie gelten ferner für die Besucherinnen und Besucher des Amtsgerichts München in den genannten Gebäuden.

Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Vorsitzenden in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- a. Alle Beschäftigte sind aufgefordert, besonders auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere

- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter);
 - engen Körperkontakt mit offensichtlich erkrankten Personen meiden;
 - Verzicht auf das übliche Händeschütteln – sowohl der Beschäftigten unter einander als auch mit Dritten;
 - Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden;
 - häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und -soweit möglich- Nutzung der Desinfektionsspender
 - Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen – alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge;
 - häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen - mindestens 4-mal am Tag Stoßlüften von 5 bis 10 Minuten.
- b. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Weise zur Beachtung der Hygieneregeln aufgefordert. Im Eingangsbereich, in den Sanitäranlagen und in den Fluren sind deutlich sichtbare Hinweise zu den Hygieneregeln und zur Beachtung des Abstandsgebots angebracht.

Im Eingangsbereich und in Bereichen mit hohem Besucheraufkommen stehen nach Möglichkeit Desinfektionsständer zur Verfügung.

3. Zugang zu den Gebäuden

- a. Von allen Personen, die das Justizgebäude betreten wollen - mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamtinnen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz - wird eine schriftliche Datenerfassung (Selbstauskunft) eingeholt. Die entsprechenden Angaben bezwecken die Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der nachträglichen Verfolgung von Infektionsketten.

Eine solche Selbstauskunft ist von jedem Besucher und jeder Besucherin unter Angabe der Personalien einschließlich Telefonnummer gesondert auszufüllen; anders ist dies nur bei begleiteten minderjährigen Personen.

Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Rückverfolgbarkeit von Infektionen mit COVID-19 erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden.

Besucherinnen und Besucher werden in dem Formular zur Selbstauskunft außerdem gebeten, die Gerichts- bzw. Behördenleitung zu verständigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Besuch positiv auf COVID-19 getestet werden.

- b. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Form angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- c. Wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt.

Erkennbar kranken Personen wird ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber.

Soll einer Person, bei der es sich um einen Verfahrensbeteiligten oder eine Verfahrensbeteiligte handelt, der Zutritt verwehrt werden, ist vorab der zuständige Richter, Staatsanwalt oder Rechtspfleger zu verständigen und dessen Entscheidung abzuwarten. Entsprechend ist für Pressevertreter oder Pressevertreterinnen zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu berichten; im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung des Pressesprechers oder der Dienstleitung herbeizuführen.

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a. Besucherinnen und Besucher, auch Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche Richterinnen müssen ab Betreten des Gebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere die Wartebereiche vor Sitzungssälen, die Sanitarräume und die Kantine, sowie beim Betreten von Diensträumen.

- b. Korrespondierend tragen alle Justizangehörigen bei der Benutzung der genannten Verkehrsflächen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt auch beim Kontakt mit Beteiligten und Besuchern in Diensträumen, wenn nicht der Mindestabstand von 1,50 Metern gewahrt werden kann. Gebäudeteile, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind und in denen sich auch keine Öffentlichkeit befindet, stellen keine Verkehrsflächen in diesem Sinne dar.

Bei der Aktenverteilung, wenn diese nicht außerhalb der üblichen Dienstzeiten erfolgt, tragen die hiermit befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung.

- c. Bei der Schreibtischarbeit ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorgeschrieben. Der Infektionsschutz wird hier auf andere Weise (durch die Einfachbelegung der Büros; in mehrfach belegten Büros durch die Gewährleistung des Mindestabstands oder geeignete Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen oder zeitliche Entzerrung der Büronutzung) gewährleistet.
- d. Im Sitzungssaal entscheidet der oder die zuständige Vorsitzende aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach § 176 GVG über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Grundsätzlich gilt das Vermummungsverbot nach § 176 Abs. 2 GVG. Hiervon kann der oder die Vorsitzende aus Gründen des Gesundheitsschutzes in richterlicher Unabhängigkeit Ausnahmen gestatten oder generell das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen während der mündlichen Verhandlung anordnen, etwas weil ein Beteiligter oder eine Beteiligte einer Risikogruppe angehört.
- e. Gegenüber externen Dienstleistern wirken die Leitung des Amtsgerichts darauf hin, dass deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beachten.

- f. Befreit vom Tragen einer Maske sind:
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

5. Verhalten in den Gebäuden

- a. In den gesamten Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und der Wartebereiche ist das Mindestabstandsgebot (mindestens 1,50 Meter) strikt einzuhalten, auch wenn Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.
- b. Die Aufzugsanlagen dürfen grundsätzlich jeweils nur von einer Person benutzt werden, die größeren Lastenaufzüge auch von zwei Personen. Gehbehinderten Mitarbeitern und Besuchern ist Vorrang einzuräumen. Die Benutzung des Aufzugs durch eine weitere Person ist dann gestattet, wenn diese als Hilfsperson für behinderte Mitarbeiter oder Besucher (etwa zum Schieben des Rollstuhls oder zur Begleitung einer blinden oder sehbehinderten Person) unverzichtbar ist.
- c. Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen werden damit beauftragt, die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, bei regelmäßigen Rundgängen zu kontrollieren und durchzusetzen; sie sind befugt, gegenüber Besuchern und Besucherinnen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

6. Dienstreisen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Kaffeerrunden, Urlaubsreisen

- a. Dienstreisen werden nur genehmigt, wenn sie zwingend notwendig sind. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf wird die Teilnahme an Dienstreisen freigestellt.
- b. Dienstbesprechungen, Workshops und sonstige dienstlich veranlasste Zusammenkünfte werden auf das unumgänglich notwendige Maß begrenzt unter strikter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenztechnik sowie die Nutzung von Microsoft Teams ist verstärkt in Betracht zu ziehen.

In der Einladung zu Dienstbesprechungen, Workshops und sonstigen Zusammenkünften mit externen Teilnehmern und Teilnehmerinnen kann darauf hingewiesen werden, dass Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere sowie Personen, die wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, gebeten werden, von einer Teilnahme abzusehen.

- c. Fortbildungen, Justizeinsatztraining sowie Maßnahmen des Gesundheitsmanagement bleiben bis auf weiteres ausgesetzt.
- d. Feiern von Geburtstagen, Dienstjubiläen, Beförderungen, Amtswechseln etc., Kaffeerrunden sowie Raucherrunden im Dienstgebäude oder auf dem dazu gehörenden Gelände sind untersagt, da bei Zusammenkünften dieser Art das Infektionsrisiko besonders groß ist.
- e. Private Auslandsreisen können dienstrechtlich nicht untersagt werden, denn sie betreffen das außerdienstliche Verhalten des oder der Bediensteten. Auch dürfen entsprechende Urlaubsanträge nicht abgelehnt werden. Im Eigeninteresse ist es derzeit für keinen Justizangehörigen sinnvoll, eine Auslandsreise zu unternehmen, solange die vom Auswärtigen Amt ausgesprochene generelle Reisewarnung besteht.

Justizangehörige, die eine solche Reise planen, werden gebeten, vor Reiseantritt ihren Dienstvorgesetzten hiervon in Kenntnis zu setzen.

7. Arbeits- und dienstrechtliche Auswirkungen der Corona-Krise

Hierzu wird auf das [JMS vom 22. April 2020 Gz. 9050-VI-1503/2020](#) und das [FMS vom 21. April 2020 Gz. P 1400-1/101](#) verwiesen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am 03.08.2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Ehrt